

Aichach - Friedberger Wochenblatt.

Preis: vierteljährig 30 Fr. — Bei Inseraten wird die Spaltzeile zu 3 Fr. berechnet.

Sonntag

N^o 16.

17. April 1859.

Bekanntmachung.

Weinretter gegen Pöhl pet. indemn. betr.

Am Mittwoch den 27. April l. Js.

Früh 10 Uhr

wird im Orte Allenberg durch den dortigen Vorsteher ein Ochse im Werthe zu 25 Gulden öffentlich versteigert, was hiemit bekannt gemacht wird.

Aichach, 5. April 1859.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Baule.

Bekanntmachung.

Nachdem durch Entschließung der kgl. Regierung von Oberbayern vom 29. v. praes. 1. ds. Mts. der dießgerichtliche Beschluß vom 22. Febr. ds. Js. nach welchen dem thierärztlichen Bezirke Mündling 11 Gemeinden vom thierärztlichen Bezirke Aichach zugetheilt worden, vorläufig wieder aufgehoben worden ist, wird dieses mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem thierarzte Schneider von hier in seinem bisherigen Bezirke wohl die Vornahme der polizeilichen Funktionen, wie Fleischschau, Hundevisionen u. dgl. allein zusteht, daß aber thierarzt Naghofer in der Ausübung der Praxis an keinen bestimmten Bezirk gebunden ist, und dieselbe allenthalben ausüben kann.

Aichach, 4. April 1859.

Königliches Landgericht.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Knöde gegen Lutz, Forderung betr.

Auf Requisition des kgl. Bezirksamtes Aichach

bat man zum öffentlichen Verkaufe des Anwesens des hiesigen Messers, Kasso Lutz, Tagsfahrt auf

Dienstag den 24. Mai l. Js.

Vormittags 10—11 Uhr

in dießamtl. Kanzlei angesetzt.

Dieses Anwesen besteht aus dem Wohnhause Nro. 303 mit Hofraum und Gärten zu 8 Dezimal im Schätzungswerte von 1200 fl. nebst einer realen Mehrgerechtfame im Aufschlage zu 300 fl.

Der Verkauf geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 bis 101 des Proj.-Ges. v. 1837.

Die Verkaufsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Friedberg, am 30. März 1859.

Königl. Landgericht Friedberg.

26

Widder.

Erkenntniß.

Das kgl. Landgericht Friedberg

erkennt bezüglich der Todeserklärung des Gütlerssohnes Andreas Nertinger von Merching

I. Andreas Nertinger, geb. am 2. Dezbr. 1778, sei für todt zu erklären, und sei das in 25 fl. bestehende Vermögen desselben den Intestaterben ohne Caution auszuantworten.

II. Die in dieser Sache erlaufenen Kosten seien aus dem Vermögen des Andreas Nertinger zu bestreiten.

Friedberg, am 7. April 1859.

Königliches Landgericht.

Widder.

In der **Neuen Bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in München**, welche seit ihrem zweijährigen Bestehen 439 Hagelschäden zur vollkommensten Zufriedenheit der Betheiligten binnen kürzester Frist baar und voll bezahlte, und welche Anstalt mit dem **Alten Hagelversicherungs-Verein** nicht verwechselt werden darf, können auch heuer wieder Versicherungen gegen Hagelschlag genommen werden

in Nibach bei Willib. Schneider, Thierarzt.
Friedberg bei Karl Martin, Aufschläger.
Dachau bei R. A. Mayer, Edgts-Registrator.

in Schrobenshausen bei P. Fuchs, Aufschläger.
Rain bei Jos. Köpf, Maler und Hucker.
Bruck bei Wolsfg. Schmuttermayr, Spängler.

Die Kunst - Guano - Fabrik Augsburg

beehrt sich allen Herrn Landwirthen unter Bezugnahme auf die vom landwirthschaftlichen Verein von Schwaben und Neuburg in dem Jahresbericht von 1858 bekannt gegebene Erfahrungen mehrere Herrn Landwirthe ihren

pulverisirten Kunst - Guano

als bestes Düngmittel à fl. 3 kr. 15 per Zoll St. frei ab Nibach anzupfehlen und zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Guano aus chemisch behandelten und zerkleinerten, stickstoffreichen thierischen Abfällen, wie Haare, Lumpen, Leder, Knochen etc. und menschlichen Excrementen besteht, daher sowohl hinsichtlich seines Stickstoffgehaltes (3—4 Proz.) als auch seiner humusbildenden Bestandtheile und endlich seiner unorganischen Stoffe, die in demselben Verhältnisse, wie sie von den Pflanzen in den Thierkörper übergegangen sind, dem Boden wieder zugeführt werden alle Anforderungen genügt.

Unsere Niederlage in Nibach befindet sich bei Herr J. L. Wersberg.
Augsburg im Januar 1859.

Unterzeichnete Buchdruckerei empfiehlt zur geneigten Abnahme: Monatheiligenbilder mitlegenden zu Bruderschaften, 100 St. zu 24 kr., welche stets vorrätzig zu haben sind.

Ferners werden Sterbebilder in verschiedenen Sorten mit oder ohne Bilder billig gemacht und schnellstens befördert.

J. Eichleiter'sche Buchdruckerei
in Friedberg.

Capitalien

zu jeder beliebigen Größe besorgt stetsfort, das Commissions-Bureau

Hugo Höhle,

Dominikanergasse A. 63 in Augsburg.

Anzeiger.

Bei heranabender Osterzeit, erlaubt sich die Unterzeichnete den Titl. Hochw. HH. Pfarrern ergebenst anzuzeigen, daß

Beicht- und Communionzettel

auf weißes Schreibpapier gedruckt werden.

Eichleiter'sche Buchdruckerei in Friedberg,
und in Augsburg an den Hühnerställen.

In nächstkommender Woche finden folgende öffentliche Verhandlungen beim kgl. Bezirksgericht Nibach statt.

Donnerstag den 20. April, Vormittags 8 Uhr. Untersuchung gegen Thomas Widmann von Königsbrunn wegen Jagdsfrevels.

Am nämlichen Tag, Vorm. 9 Uhr. Untersuchung gegen Bartholomä Schügl von Gebrontshausen und Simon Hartleitner von Wollnzach wegen Bestechung.

An demselben Tag, Vorm. halb 10 Uhr. Untersuchung gegen Lorenz Wassenhauser von Haushausen und Johann Knogler von dort wegen Bestechung.

Am nämlichen Tag, Vorm. 11 Uhr. Untersuchung gegen Georg Peter von Gebrontshausen wegen Bestechung.

An demselben Tag, Nachm. 3 Uhr. Untersuchung gegen Simon Finsterer von Münchsmünster wegen Vergehens des Körperverletzung.

Abgeurtheilte Untersuchungen des kgl. Bezirksgerichts Nibach.

Montag den 7. April, Vorm. 8 Uhr. Johann Mittermayer von Geisenfeld wurde wegen Vergehens des Diebstahls zu einer dreimonatlichen einfach geschärften Gefängnißstrafe verurtheilt.

Am nämlichen Tag, Vorm. halb 10 Uhr. Joseph Panzer von Eichstätt wurde wegen Vergehens des Diebstahls in eine 15tägige Gefängnißstrafe verurtheilt.

An demselben Tag, Vormittags halb 11 Uhr. Johann Kölbl von Affalterbach erhielt wegen Vergehens der Hausfriedensstörung eine 7tägige doppelt geschärfte, dann Theres Kölbl wegen gleichen Vergehens eine einfach geschärfte Gefängnißstrafe von 7 Tagen.

Am nämlichen Tag, Nachmittags 2 Uhr. Martin Fehle von Aindling wurde wegen Vergehens der gewerbsmäßigen Gutszertrümmerung zu einer 3tägigen Gefängnißstrafe, und zu einer Geldbuße von 100 fl. verurtheilt.

Schranken - Ordnung

für die
königl. bayer. Stadt Nischach.

(Schluß.)

X. Schrankenmesser und deren Verbindlichkeiten.

§. 14. Für das Abmessen des verkauften und die Aufbewahrung des eingesetzten Getreides, dann die Leistung der sonstigen Hilfeleistungen, deren die Schrankengäste bedürfen, werden von dem Stadtmagistrate zwei verpflichtete Schrankenmesser aufgestellt. Die ferneren Dienstesobliegenheiten sind folgende.

Dieselben haben:

- 1) auf genaue Befolgung aller Vorschriften der Schrankenordnung zu wachen und über jede wahrgenommene Uebertretung sogleich der Schrankenvorbrigkeit Anzeige zu machen, insbesondere die Schrankenknechte streng zu beaufsichtigen, daß sie sich beim Anschütten des Getreides keine Parteilichkeit zu Schulden kommen lassen;
- 2) müssen sie von jedem Verkaufe das Mark (Pollete) von Verkäufer in Empfang nehmen und die vom ersteren angeschüttete Schaffelzahl mit der Marke (Pollete) vergleichen.

Auch die Schrankenmesser haben bei dem Abmessen des Getreides mit gewissenhafter Sorgfalt zu verfahren, und keinen Käufer und Verkäufer durch Parteilichkeit zu begünstigen, die Vorschriften des §. 6 genau zu beobachten, und kein anderes als schrankennmäßiges Getreide, und auch dieses erst nach vorheriger Einziehung der vom Verkäufer ausgehändigten Marke (Pollete) abzumessen;

- 3) den ihnen nach §. 7 zustehenden Ausspruch stets mit strenger Unparteilichkeit zu geben;
- 4) sich in keinen Getreidehandel zu mischen, oder einen solchen zu verabreden, auch für Niemand Getreidebestellungen zu machen;
- 5) kein Getreide auf eigene Rechnung zu verkaufen, noch ein solches über ihren Hausbedarf einzukaufen;
- 6) das unverkauft gebliebene und in das Schrankenhaus eingesetzte Getreide sicher zu verwahren, über dasselbe genaue Aufzeichnungen zu führen, und solche nach geendigter Schranne der Schrankenkommision zu übergeben, und letzterer das nach §. 8 zum ebrigkeitlichen Verkaufe geeignete Getreide jedesmal in gehöriger Zeit anzuzeigen;
- 7) allen Abgang und jede Beschädigung, welche an dem eingesetzten Getreide durch ihr Verschulden und durch Vernachlässigung der Sorgfalt eines fleißigen Hausvaters sich ergeben möchten, nach dem vollen Betrage zu vergüten;
- 8) die Schrankenmesser dürfen unter keinem Vorwande von den Schrankengästen irgend eine Gebühr in Empfang nehmen, und haben den Schrankengästen

die entsprechenden Dienste mit Fleiß und ohne Zögerung zu leisten;

- 9) für Erhaltung der Reinlichkeit und Trockenheit auf dem Schrankenplatze Sorge zu tragen;
- 10) die Schrankennmesser sind gehalten, nur dann das verkaufte Getreide abzumessen, wenn der Verkäufer sich über die richtig geschehene Anzeige des Verkaufes durch die in der Schrankenschreiberei deshalb gelösten Zeichen, worauf die Schaffelzahl bemerkt ist, ausgewiesen haben wird.

§. 15. Auf die gewissenhafte Erfüllung dieser sämtlichen Verbindlichkeiten wird jeder Schrankenmesser eidlich verpflichtet, und derselbe wird bei der ersten Uebertretung der Schrankenordnung mit einem Verweise und der Androhung der Entlassung, und bei der zweiten Uebertretung mit der Entlassung bestraft.

§. 16. Jeder Schrankenmesser soll mit dem zur Förderung des Schrankenverkehrs erforderlichen Hilfspersonale versehen sein, welches nur nach vorgängiger Verpflichtung auf der Schranne verwendet werden kann, und für dessen Handlungen und Unterlassungen der Dienstherr zu haften hat. Ausnahmeweise können die Ehefrauen der verpflichteten Schrankenknechte für Reinigung des Schrankenplatzes und Hilfeleistung bei dem Auf- und Abladen, sowie auch bei dem Einschütten des Getreides in die Mäße verwendet werden.

Das Abmessen des Getreides ist den Ehefrauen der Schrankenmesser nur unter der Haftung ihrer Ehemänner und mit der Bestimmung gestattet, daß diese Bewilligung aufzuheben habe, im Falle gegen dieselben Klagen erhoben und gegründet befunden werden.

Nischach, 20. Oktbr. 1858.

Stadtmagistrat Nischach.

Kapshammer.

Verlaß dich nicht auf Menschen!

Menschenruhm — kein Heilighum!
Heute will man dich vergotten,
Morgen hörst du dich verspotten.
Suchst du nur bei Menschen Ehr,
Hast du wenig; suche mehr.

Menschengunst — ein Nebeldunst!
Die dich liebend heut umfassen,
Können morgen schon dich hassen.
Drum sei weise; nur der Thor
Stützt sich auf ein schwankend Rohr.

Menschengruß — kein sicherer Fuß!
Mancher fragt, wie dir's ergehe,
Ging dir's wohl, so thät's ihm wehe.
Süße Worte, falsche Treu,
Das ist in der Welt nicht neu.

Menschenwort — kein fester Hört!
 Heute heißt's: Mein Wort zum Pfande!
 Morgen: ich bin's nicht im Stande,
 Denn der Spruch: Ein Wort, ein Eid,
 Gilt nicht mehr in unserer Zeit.

Menschenmacht — sinkt über Nacht!
 Die noch heut' wie Berge stehen,
 Kann der Wind wie Spreu verwehen.
 Wer auf Menschenmacht vertraut,
 Hat sein Haus auf Sand gebaut.

Menschengut — ein schlechter Hut!
 Nicht mit allen Goldeshaufen

Läßt sich Sicherheit erkaufen.
 Wer auf Reichtum ruhen will,
 Ruhet nicht Minuten still.

Aber, lieber Mann ich möchte doch wissen, woher
 unser Sohn all' diese schlechten Launen hat! Doch ge-
 wiß nicht von mir? „Nein, wahrhaftig, Emilie, denn
 Du hast noch keine einzige von den Deinigen verloren!“
 versetzte der Gemann.

Ein Mr. Hardy, welcher angeklagt war, ein
 Spielhaus in San Francisco gehalten zu haben, wies
 diese Anschuldigung voll Indignation zurück und wi-
 derlegte sie mit der Versicherung, daß er zu jener Zeit
 wegen Raubes eingesperrt gewesen sei.

Stand und Preis der Nischacher Schranne vom 9. April 1859.

Frucht- Sorten	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganzer Erlös		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieb.	höchster		mittlerer		mindester				gefallen		gestiegen	
				Schäffel.											
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Waiden	196	196	—	14	48	14	11	13	24	2750	10	—	1	—	—
Korn	117	117	—	8	57	8	32	8	6	999	21	—	4	—	—
Gerste	117	117	—	9	36	9	24	9	5	1101	9	—	—	—	12
Haber	176	176	—	8	23	7	56	7	18	1397	56	—	—	—	5
Summa	606	606	—							6278	36				

Nischacher Viktualien-Preise.

Fleisch per Pfund.	fr. pf.	Brod	Pfd.	Th.	Dut.	Th.	Wehl, pr. Dreißiger.	fr.
Ochsenfleisch, gemästetes	13	Halbkreuzer Semmel	—	3	—	1 1/2	Mundmehl oder Auszug.	5 3
Rohfleisch	11	Kreuzer Semmel	—	6	—	3	Semmelmehl	4 3
Rindfleisch	11	Halbkreuzer Roggl	—	4	3	—	Mittels od. Roggenmehl	3 3
Schweinefleisch	14	Kreuzer Roggl	—	9	2	—	Nachmehl	2 3
Kalbsteisch	9	Halbbagen Laib	—	30	—	—	Beutels od. Brodmehl	2 2
Schaffsteisch	—	Bagen Laib	1	28	—	—	1 Pfd. Roggenbrod	2 1

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Pfd.	Th.	Dut.	Th.	Wehl, pr. Viertl.	fl.	fr.	pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	—	Mund-Semmel	—	4	2	—	Feines Mundmehl	1	44	—
Rohfleisch	—	Kreuzer Semmel	—	5	3	—	Semmelmehl	1	20	—
Rindfleisch	—	Zweikreuzer Roggl	—	17	2	—	Waizenmehl	1	4	—
Schweinefleisch	—	Vierkreuzer Roggl	1	3	—	—	Geringeres Waizenmehl	—	48	—
Kalbsteisch	—	Bagen Laib	1	24	—	—	Roggenmehl	—	42	—
Schaffsteisch	—	Achtkreuzer Laib	3	16	—	—	Nachmehl	—	16	—

1 Pf. Waizenbrod kostet 6 fr. — pf. — 1 Pfund Roggenbrod 2 fr. 2 pf.

München 9. April. Augsburg 8. April. Schrobenhausen 7. April. Friedberg 7. April.

Ort der Schranne	Feesfen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
München	—	—	—	14	49	13	15	11	49	9	36	9	15	8	46
Augsburg	—	—	—	15	31	14	39	13	17	9	23	8	55	8	14
Schrobenhausen	—	—	—	12	—	13	35	12	20	8	54	8	26	7	39
Friedberg	5	27	4	57	4	28	14	57	14	21	13	45	9	1	8